

Übergangsverordnung für die Ausbildung

(vom 30. November 2017)

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. i, Art. 16 lit. b, Art. 17 und Art. 18 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002.

1. Teil: Ausbildung

1. Abschnitt: Das Ekklesiologisch-Praktische Semester (EPS)

A. Grundlagen

- § 1. Das Ekklesiologisch-Praktische Semester (EPS) dient den Studierenden um:
- a. einzelne Aspekte kirchlichen Handelns wahrzunehmen,
 - b. das bisher erworbene Wissen exemplarisch im kirchlichen und pädagogischen Kontext anzuwenden,
 - c. die Wirkung ihrer Handlungen zu erkennen und ihre Aktionen samt Reaktionen und Ergebnissen auszuwerten, um so ihre beruflichen und personalen Kompetenzen weiterzuentwickeln,
 - d. Rückmeldung auf ihre Eignung zum Pfarrberuf zu erhalten.

§ 2. ¹Das EPS findet einmal pro Jahr statt und dauert insgesamt 25 Wochen.

²Es wird in der Regel in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums absolviert.

³Werden neben dem EPS zwei Veranstaltungen der praktischen Theologie an den Theologischen Fakultäten Zürich oder Basel besucht, so entspricht das EPS einem Vollzeitstudium.

§ 3. Die Studierenden erhalten eine entsprechende Bestätigung des erfolgreichen Besuchs des EPS.

§ 4. ¹Organisation und Durchführung des EPS sind Aufgabe der Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

²Das detaillierte Curriculum für die einzelnen Ausbildungsteile im EPS richtet sich nach dem von der Konkordatskonferenz beschlossenen Kompetenzstrukturmodell und wird in einer Wegleitung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung festgehalten.

B. Zulassung

- § 5. ¹Voraussetzungen für den Besuch des EPS sind:
- a. erfolgter Besuch der Perspektiventage,
 - b. mindestens 100 ECTS-Punkte im Bachelorstudium absolviert bis und mit Herbstsemester des Vorjahres der Anmeldung,
 - c. Berufstätigkeit ausserhalb der Bereiche Kirche, Schule und Universität im Umfang einer vollzeitlichen Tätigkeit von mindestens vier Wochen Dauer,

- d. bestehendes Mentorat,
- e. Absolvierung der Potentialanalyse spätestens im Vorjahr des EPS.

² Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen im Zeitpunkt des Beginns des EPS erfüllt sein. Die Ausbildungskommission kann Studierende den Besuch der Perspektivtage erlassen.

§ 6. ¹ Der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung festgesetzte Anmelde-termin ist verbindlich.

² Liegen am Anmeldetermin gemäss Abs. 1 nicht alle Unterlagen vor oder sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so kann eine Nachfrist von längstens drei Wochen angesetzt werden, um die fehlenden Unterlagen und Nachweise nachzureichen.

³ Sind am Anmeldetermin oder nach gewährter Nachfrist die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 5 nicht erfüllt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

C. Inhalte

§ 7. ¹ Das EPS umfasst ein Kirchenpraktikum und ein Bildungspraktikum und besteht aus folgenden Leistungen:

- a. Einführungs- und Auswertungswochen,
- b. ein Kirchenpraktikum,
- c. Studientage während des Kirchenpraktikums,
- d. Einblick und Beteiligung im diakonischen Lernfeld während des Kirchenpraktikums,
- e. ein Bildungspraktikum,
- f. Studientage während des Bildungspraktikums,
- g. Mitwirkung in einer Reflexionsgruppe,
- h. ein Einkehrtag.

² Die Ausbildungskommission kann Studierenden den Besuch des Kirchenpraktikums und des Bildungspraktikums erlassen.

§ 8. ¹ Die Einführungs- und Auswertungswochen werden vom Konkordat verantwortet und in Zusammenarbeit mit den Dozierenden der Theologischen Fakultäten Zürich und Basel durchgeführt.

² Der Aufwand der Theologischen Fakultäten wird mittels einer zwischen diesen und dem Konkordat vereinbarten Pauschale abgegolten.

§ 9. ¹ Während des Kirchenpraktikums nehmen die Studierenden an 25 Tagen innerhalb von 18 Wochen am kirchlichen Leben einer Kirchgemeinde teil.

² Das Kirchenpraktikum umfasst in einer ersten Phase die Teilnahme am kirchlichen Leben. In einer zweiten Phase sind die Studierenden während dreier Wochen vollzeitlich in der Kirchgemeinde anwesend.

³ Inhalte, Schwerpunkte und eigene Aktivitäten werden in der Vorbereitungszeit des EPS im vorausgehenden Herbstsemester aufgrund einer Potentialanalyse und einer Portfolioschulung geplant.

⁴ Für das Kirchenpraktikum wählen die Studierenden ihre Praktikumsleitung aus der Liste der befähigten und berechtigten Ausbildungspfarrerinnen und -pfarrer.

§ 10. Während des Kirchenpraktikums finden Studientage statt. Diese werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zusammen mit externen Referentinnen und Referenten durchgeführt.

§ 11. ¹Zum Kirchenpraktikum gehören Einblick und Beteiligung im diakonischen Lernfeld in der Kirchgemeinde der Praktikumsleitung oder in der näheren Umgebung dieser Kirchgemeinde.

²Die Studierenden besuchen die diakonische Arbeit mindestens fünf Mal und beteiligen sich in angemessener Weise selber.

§ 12. ¹Das Bildungspraktikum wird in der Volksschule (1.–9. Schuljahr) und im kirchlichen Unterricht besucht.

²Im schulischen und im kirchlichen Unterricht hospitieren die Studierenden in Zweiergruppen während 18 Wochen je mindestens 35 Lektionen mit differenzierten Fragestellungen. Sie erteilen in jedem Bereich mindestens vier Doppellektionen Unterricht, in denen sie in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung begleitet werden. Weitere 15 Lektionen können nach Wahl in einem weiteren Bildungsbereich (Erwachsenenbildung, Lager, etc.) eingesetzt werden.

³Die Studierenden wählen aus einer Liste der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung die Praktikumslehrpersonen gemäss Abs. 2 oder organisieren die Plätze in den Praktikumsgemeinden nach Rücksprache mit der Arbeitsstelle.

⁴Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung evaluiert die Praktikumslehrpersonen periodisch.

⁵Während des Bildungspraktikums finden Studientage statt. Diese werden von der Arbeitsstelle in Zusammenarbeit mit externen Referentinnen und Referenten durchgeführt.

§ 13. ¹Die Studierenden treffen sich während des Kirchen- und des Bildungspraktikums in geleiteten Reflexionsgruppen, in denen sie ihre Praxiserfahrungen auch im Zusammenhang von Kommunikations- und Gruppentheorien reflektieren.

²Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bestimmt die Leitungen der Reflexionsgruppen.

§ 14. Die Studierenden besuchen während des Kirchen- oder des Bildungspraktikums einen Einkehrtag mit dem Ziel, mehr Klarheit über ihre Berufung zu gewinnen.

§ 15. Einen Tag pro Woche besuchen die Studierenden Veranstaltungen der praktischen Theologie an den Theologischen Fakultäten Zürich und Basel.

D. Organisation und Durchführung

§ 16. ¹Die oder der Studierende, die Praktikumsleitung gemäss § 9 Abs. 4 und die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung erstellen zu Beginn des EPS eine Lernplanung mit individuellen Lernzielen, die einen Einblick ins Pfarramt und in die Kirchgemeinde ermöglichen und unterzeichnen diese. Das diakonische Lernfeld ist notwendig Teil der Lernplanung.

²Die Lernplanung beinhaltet die individuellen Zielsetzungen des EPS aufgrund der Potentialanalyse. Die Planung ist dynamisch und wird während der Praktika laufend angepasst.

§ 17. ¹Zwecks gezielter Entwicklung ihrer Kompetenzen dokumentieren die Studierenden ihre Erfahrungen und Reflexionen in ihrem Kompetenzportfolio.

² Am Ende des EPS wählen Studierende Portfolioeinträge aus, die ihren Kompetenzerwerb dokumentieren. In einem Schlussbericht reflektieren sie ihre Lernerfahrungen und ihre Entwicklungen.

§ 18. Die Praktikumsleitung und die Fachpersonen für den Unterricht erstellen je einen Bericht zuhanden der Studierenden und der Beauftragten für die kirchliche Ausbildung. Darin halten sie ihre Eindrücke, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen fest.

§ 19. Mentorinnen und Mentoren der Studierenden erhalten mit Blick auf die Weiterarbeit an der persönlichen Entwicklung der Studierenden im Mentorat Kenntnis von den Berichten gemäss §§ 17 und 18.

§ 20. Das EPS kann nicht in der eigenen Herkunftskirchgemeinde oder unter der Leitung der Mentorin, des Mentors oder der Leiterin oder des Leiters des Lernvikariats absolviert werden.

§ 21. Das EPS und das Lernvikariat können nicht im gleichen Jahr absolviert werden. Ausnahmen bewilligt die Ausbildungskommission. Ein entsprechendes Gesuch muss bei dieser spätestens am Anmeldetermin gemäss § 6 Abs. 1 eintreffen.

§ 22. ¹ Das EPS gilt als absolviert, wenn Studienwochen, Praktika und Studientage besucht wurden, die Studierenden aktiv teilgenommen und ihre Lernziele verfolgt haben und die Absenzen die in den Regelungen angegebenen Fehlzeiten nicht übersteigen.

² Das EPS wird durch die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung aufgrund der Rückmeldungen aus den Praktika und zur aktiven Beteiligung an den einzelnen Kurs-elementen im Rahmen der Stellungnahme gemäss § 65 Abs. 1 mit "erfolgreich besucht" oder "nicht erfolgreich besucht" qualifiziert.

³ Als "nicht erfolgreich besucht" gilt das EPS, wenn die in der Regelung angegebenen Fehlzeiten ohne äquivalente, mit den Beauftragten für die kirchliche Ausbildung abgesprochene Kompensation überschritten worden sind oder die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung eine aktive Teilnahme an den Kurselementen nicht bestätigen können.

⁴ Werten die Beauftragten für die kirchliche Ausbildung das EPS als "nicht erfolgreich besucht", so informieren sie das Büro der Konkordatskonferenz. Dieses entscheidet auf Antrag der Beauftragten für die kirchliche Ausbildung.

⁵ Ein nicht erfolgreich besuchtes EPS muss spätestens vor Beginn des Lernvikariats wiederholt werden.

§ 23. ¹ Für das EPS werden den Studierenden anfallende Spesen pauschal vergütet. Weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

² Das Büro der Konkordatskonferenz regelt die Versicherung der Studierenden während des EPS.

2. Abschnitt: Seelsorgeübung

§ 24. ¹ Die Seelsorgeübung besteht aus Vorbereitungs- und Auswertungstagen sowie aus seelsorgerlichen Einsätzen in einem Spital oder Pflegeheim an zehn frei wählbaren Halbtagen während eines Semesters.

² Der Besuch des Moduls Spiritual Care an der Universität Zürich wird als gleichwertig angerechnet.

§ 25. Die Studierenden erhalten eine Bestätigung über die Absolvierung der Seelsorgeübung.

§ 26. Die Seelsorgeübung wird vom Konkordat finanziert und in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten Zürich und Basel angeboten.

3. Abschnitt: Lernvikariat

A. Grundlagen

§ 27. ¹ Das Lernvikariat befähigt zur selbständigen Führung eines Pfarramts.

² Die für die selbständige Führung eines Pfarramtes notwendigen professionellen und persönlichen Kompetenzen, wie sie im Kompetenzstrukturmodell beschrieben werden, werden durch die angeleitete und begleitete Gemeindetätigkeit, durch die Teilnahme an den Kurswochen und Kurstagen und durch eigenständiges Lernen erworben.

³ Die Vorbereitung und Durchführung des Lernvikariats obliegt den Beauftragten für die kirchliche Ausbildung.

§ 28. ¹ Zum Lernvikariat zugelassen sind Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 17 des Konkordats im Zeitpunkt des Beginns des Lernvikariats erfüllen.

² Bis zum Anmeldetermin für das Lernvikariat sind, folgende Bedingungen zu erfüllen bzw. folgende Nachweise zu erbringen:

- a. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Kirchlichen Eignungskklärung oder der vorgeschriebenen Explorationen durch die Kommission zur entwicklungsorientierten Eignungsabklärung oder eines bestandenen Assessments gemäss § 9 der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt, sofern die Eignungskklärung, die Explorationen oder das Assessment im Einvernehmen mit der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung nicht zwischen Anmeldetermin und Eintritt in das Lernvikariat absolviert werden,
- b. Bestätigung des Besuchs der Seelsorgeübung,
- c. Bestätigung über mindestens 60 ECTS-Punkte im Masterstudium,
- d. Bestätigung der Mentorin oder des Mentors, dass das Mentorat stattgefunden hat,
- e. für Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiums in Theologie Bestätigung des erfolgreichen Besuchs des EPS und für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Quereinstieg ins Pfarramt Gemeindeprojekt mit Reflektion in einer Bachelor- oder Masterarbeit.

³ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung prüft, ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

⁴ Die Ausbildungskommission kann vom Besuch des EPS und der Seelsorgeübung entbinden. Entsprechende Gesuche müssen spätestens am Anmeldetermin gemäss § 29 Abs. 1 bei der Ausbildungskommission eintreffen.

§ 29. ¹ Der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung festgesetzte Anmeldetermin ist verbindlich.

² Liegen am Anmeldetermin gemäss Abs. 1 nicht alle Unterlagen vor oder sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so kann eine Nachfrist von längstens drei Wochen angesetzt werden, um die fehlenden Unterlagen und Nachweise nachzureichen.

³ Sind am Anmeldetermin oder nach gewährter Nachfrist die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 28 nicht erfüllt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

§ 30. Das Lernvikariat umfasst folgende Elemente:

- a. pfarrdienstliche Tätigkeit als Lernvikarin oder Lernvikar in einer Kirchgemeinde,
- b. Kurswochen und Kurstage zu zentralen Themen des Pfarrberufs,
- c. Praxistage zu den Hauptgebieten der Pfarrtätigkeit,
- d. Ausbildungssupervision (Praxisberatung),
- e. Praktische Prüfung in Form von Leistungsnachweisen im Kompetenzportfolio.

§ 31. Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen legen die Kirchgemeinde in einer Konkordatskirche für die Absolvierung des Lernvikariats in Absprache mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren fest.

§ 32. ¹ Das Lernvikariat dauert zwölf Monate. Die Teilnahme am Lernvikariat ist vollzeitlich. Eine Erwerbstätigkeit neben dem Lernvikariat ist ausgeschlossen.

² Das Büro der Konkordatskonferenz kann ausnahmsweise in begründeten Fällen die teilzeitliche Absolvierung des Lernvikariats über zwei Jahren bewilligen.

³ Der Ferienanspruch der Lernvikarinnen und Lernvikare beträgt vier Wochen.

§ 33. Das Büro der Konkordatskonferenz kann auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche die Weiterführung des Lernvikariats in einer anderen Kirchgemeinde oder dessen Abbruch anordnen, wenn sich während des Lernvikariats Konflikte oder Schwierigkeiten ergeben, welche die Fortführung des Lernvikariats in der bisherigen Kirchgemeinde als unzumutbar oder unmöglich erscheinen lassen.

§ 34. ¹ Hat eine Lernvikarin oder ein Lernvikar die erforderlichen Kompetenznachweise nicht erbracht, so kann das Büro der Konkordatskonferenz auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche das Lernvikariat um höchstens sechs Monate verlängern und/oder geeignete Auflagen anordnen.

² Das Büro der Konkordatskonferenz entscheidet auf Antrag der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und nach Rücksprache mit der empfehlenden Konkordatskirche, ob der Kompetenznachweis während des verlängerten Lernvikariats erreicht und die Auflagen erfüllt worden sind. Trifft dies nicht zu, so beschliesst das Büro der Konkordatskonferenz den Ausschluss von der kirchlichen Ausbildung gemäss Art. 16 des Konkordats.

³ Das Konkordat trägt die Kosten einer Verlängerung des Lernvikariats.

B. Pfarrdienstliche Tätigkeit

§ 35. Im Mittelpunkt der pfarrdienstlichen Tätigkeit stehen das Einüben und pastoraltheologische Reflektieren der zentralen pfarrdienstlichen Funktionen und Aufgaben durch die Lernvikarinnen und Lernvikare.

§ 36. ¹ Die pfarrdienstliche Tätigkeit als Lernvikarin oder Lernvikar findet unter Anleitung und Begleitung durch eine Vikariatsleiterin oder einen Vikariatsleiter statt.

² Das Lernvikariat kann nicht in der Kirchgemeinde, in der das EPS besucht wurde, absolviert werden.

³ Die das EPS begleitende Pfarrperson und die Mentorin oder der Mentor einer Lernvikarin oder eines Lernvikars können nicht als deren bzw. dessen Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter wirken.

C. Gemeinsame Kurswochen und Kurstage

§ 37. ¹ Die gemeinsamen Kurswochen und Kurstage dienen der Einführung in die pfarrdienstlichen Handlungsfelder. Sie fördern übergreifende Kompetenzen, die für das erfolgreiche Bestehen im Pfarrberuf in einer sich wandelnden Kirche und Gesellschaft notwendig sind.

² Grundlage für das Curriculum der gemeinsamen Kurswochen und Kurstage bildet das von der Konkordatskonferenz beschlossene Kompetenzstrukturmodell.

§ 38. Die Kurswochen und Kurstage finden nach einem im Voraus detailliert festgelegten Kursplan an geeignetem Ort statt.

§ 39. ¹ Es finden höchstens sechs Kurswochen statt.

² Die Kurstage finden ausserhalb der Schulferienzeit und immer am gleichen Wochentag statt.

D. Praxistage

§ 40. In Gruppen finden unter der Leitung von Fachexpertinnen und Fachexperten Praxistage zu pfarrdienstlichen Handlungsfeldern statt. Die Praxistage finden an einem fixen Wochentag statt, in der Regel am selben Tag wie die Kurstage.

E. Ausbildungssupervision (Praxisberatung)

§ 41. ¹ Im Rahmen der Ausbildungssupervision (begleitende Praxisberatung) besuchen supervisorisch ausgebildete Personen die einzelnen Lernvikarinnen und Lernvikare und ihre Vikariatsleiterin bzw. ihren Vikariatsleiter in der Kirchengemeinde.

² Die Ausbildungssupervision fördert das Gespräch über die laufende Arbeitsbeziehung. Sie findet während des Lernvikariats sechs bis acht Mal statt.

³ Lernvikarinnen und Lernvikare sowie die Vikariatsleitenden haben bei Bedarf zusätzlich zweimal Anspruch auf eine Einzelsupervision.

F. Finanzielles

§ 42. ¹ Die Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten ein Stipendium (Ausbildungsbeitrag). Dieses wird in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Höhe des Stipendiums wird durch die Konkordatskonferenz festgelegt.

² Wird das Lernvikariat gemäss § 32 Abs. 2 teilzeitlich absolviert, so verringert sich der monatliche Betrag entsprechend.

§ 43. Im Falle eines Abbruchs des Lernvikariats gemäss § 33 wird der Ausbildungsbeitrag für den Monat des Abbruchs und für den folgenden Monat weiter ausgerichtet.

§ 44. ¹ Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten für die Dauer des Lernvikariats die Kosten für das Halbtaxabonnement und sämtliche Reisespesen für die Studienreise vergütet. Weitere Reisespesen werden nicht erstattet.

² Das Konkordat trägt die Kosten für die gastgewerblichen Leistungen während der Kurswochen und Kurstage.

§ 45. Das Büro der Konkordatskonferenz regelt die Versicherung der Studierenden während des Lernvikariats.

G. Praktische Prüfung

§ 46. ¹ Die praktische Prüfung finden in Form von Kompetenznachweisen statt.

² Die Kompetenznachweise werden im Portfolio dokumentiert. Eine Performanz in bestimmten Handlungsfeldern ist im letzten Viertel des Lernvikariats möglich.

³ Die Prüfungsordnung regelt die Einzelheiten.

§ 47. ¹ Das Lernvikariat gilt als bestanden, sobald

- a. die praktische Prüfung durch Erfüllung der von der Prüfungsordnung festgelegten Kompetenznachweise bestanden ist,
- b. die in der Ausbildungsordnung geforderte Kurs- und Praxiszeit absolviert ist, und
- c. eine Schlussqualifikation im Rahmen der Kirchlichen Eignungsklä rung erfolgreich absolviert ist.

² Die praktische Prüfung gemäss § 46 und die Schlussqualifikation gemäss Abs. 1 finden vor Abschluss des Lernvikariats statt.

H. Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter

§ 48. ¹ Die Konkordatskirchen bezeichnen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter.

² Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter nehmen an den Ausbildungs- und Vorbereitungsveranstaltungen des Konkordats für das Lernvikariat teil.

§ 49. ¹ Als Vikariatsleiterin und Vikariatsleiter können Pfarrerinnen und Pfarrer zugelassen werden, wenn sie

- a. mindestens fünf Jahre im Gemeindepfarramt tätig sind, davon mindestens zwei Jahre in ihrer aktuellen Kirchgemeinde, und
- b. den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert haben und
- c. eine Anstellung von mehr als 60 % oder die Vikariatsleitung gemeinsam mit einer Pfarrperson im Stellensplitting übernehmen, und
- d. von der Konkordatskirche, der sie angehören, für ein aktuelles Lernvikariat eine Zusage erhalten.

² Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Ausbildung verbindlich feststeht.

³ In begründeten Fällen kann eine Konkordatskirche eine Zusage gemäss Abs. 1 lit. c auch dann verweigern, wenn die Voraussetzungen gemäss § 49 Abs. lit. a und b erfüllt sind.

§ 50. ¹ Die Voraussetzung gemäss § 49 Abs. lit. a muss bei jedem Lernvikariat erfüllt sein.

² Die Kosten für die Ausbildung gemäss § 49 lit. b trägt das Konkordat.

I. Zusammenarbeit

§ 51. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung ist vernetzt mit den Arbeitsstellen für das Lernvikariat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Conférence des Eglises Romandes CER.

J. Ausserordentliche Zulassung zum Lernvikariat

§ 52. ¹ Jede Konkordatskirche kann Personen, die in Absprache mit ihr einen ausserordentlichen Studienweg begangen haben, auf eigene Kosten am Lernvikariat teilnehmen lassen.

² Die praktische Prüfung ist Sache der betreffenden Konkordatskirche.

³ Das durch die betreffende Konkordatskirche ausgestellte Wahlfähigkeitszeugnis gilt nur für deren Gebiet.

2. Teil: Auswahl

1. Abschnitt: Perspektiventage

§ 53. Die Perspektiventage haben zum Ziel:

- a. Aufzeigen von Perspektiven in Richtung Pfarrberuf,
- b. Einführung in Spiritualität und eigene Glaubensbiographie,
- c. Kennenlernen der Ausbildungsinstitutionen sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Konkordatskirchen bzw. der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

§ 54. Die Perspektiventage werden zusammen mit der oder dem Beauftragten für die Nachwuchsförderung der Werbekommission Theologiestudium (WEKOT) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jeweils zu Beginn des Herbstsemesters angeboten.

§ 55. ¹ Die Perspektiventage werden über das Budget der WEKOT finanziert. Darin enthalten sind für Studierende die Kosten für Unterkunft sowie Verpflegung während der Perspektiventage.

² Reisekosten werden nicht vergütet.

2. Abschnitt: Potentialanalyse

§ 56. ¹ Die Potentialanalyse umfasst für Studierende zwei Online-Tests und ein Auswertungsgespräch mit einem Coach.

² Die Absolvierung der Potentialanalyse ist Voraussetzung für die Zulassung zum EPS.

§ 57. ¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung rekrutiert und schult die Coaches für die Potentialanalyse.

² Die Liste der zugelassenen Coaches ist öffentlich.

§ 58. Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung setzt die Termine für die Auswertungsgespräche zwischen den Studierenden und den Coaches ein halbes Jahr im Voraus fest. Diese Termine sind verbindlich.

§ 59. ¹ Die Gesprächsergebnisse werden im von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zur Verfügung gestellten Formular festgehalten.

² Die Studierenden erhalten das von ihnen und vom Coach unterzeichnete Original und eine Kopie des Formulars.

³ Die Studierenden lassen eine Kopie des Formulars ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor mit Blick darauf zukommen, im Gespräch den weiteren, individuellen Entwicklungsprozess zu gestalten und die Lernziele für das EPS zu bestimmen. Diese Kopie wird nach fünf Jahren oder spätestens nach erfolgter Ordination vernichtet.

⁴ Der Coach erhält eine Kopie des Formulars. Diese Kopie wird nach fünf Jahren oder spätestens nach erfolgter Ordination vernichtet.

⁵ Die Arbeitsstelle erhält eine Bestätigung über die absolvierte Potentialanalyse.

3. Abschnitt: Kirchliche Eignungsklä rung (KEK)

A. Gegenstand und Durchführung

§ 60. Die Kirchliche Eignungsklä rung (KEK) umfasst eine positive Rückmeldung von Akteur/innen in der Ausbildung während des EPS oder ein Assessment.

§ 61. ¹ Im Rahmen der KEK geben die Akteur/innen in der Ausbildung während des EPS und die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen eine Stellungnahme zur personalen Eignung der Studierenden für den Pfarrberuf ab.

² Akteur/innen der Ausbildung während des EPS sind die Praktikumsleitung in Kirchgemeinde und Unterricht, die Beauftragten der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung, Dozierende der Studientage sowie die Leiterinnen und Leiter der Reflexionsgruppen.

§ 62. ¹ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung stellt den Akteur/innen für die Rückmeldung einen Beobachtungsbogen mit Kriterien und Indikatoren zur Verfügung.

² Die Rückmeldungen werden aufgrund von transparenten Kriterien gegeben.

§ 63. ¹ Die Rückmeldungen der verschiedenen Akteur/innen werden zusammengefasst und in Form von Ampeln dargestellt.

² Je eine Ampel wird gestellt zu den Fragen, ob

- a. eine Eignung für den Pfarrberuf nach festgelegten Kriterien beobachtbar ist,
- b. ob die Voraussetzung für die weitere Ausbildung erfüllt ist.

§ 64. ¹ Jede Ampel gemäss § 63 Abs. 2 lit. a kann die Farbe Grün, Orange oder Rot annehmen.

² Bei der Ampel gemäss Abs. 1 bedeutet:

- a. Grün: Eine Eignung ist zweifelsfrei feststellbar.
- b. Orange: Es stellen sich Fragen, die gründlicher abzuklären sind.

- c. Rot: Eine Eignung für den Pfarrberuf ist nicht feststellbar.
³ Folgende Akteure stellen eine Ampel gemäss Abs. 2:
 - a. die Praktikumpfarrperson für das Kirchgemeindepraktikum,
 - b. die Praktikumslehrperson für das Schulpraktikum,
 - c. die Praktikumslehrperson für das Praktikum im kirchlichen Unterricht,
 - d. die für das EPS zuständigen Beauftragten für die kirchliche Ausbildung,
 - e. die für das EPS zuständigen Beauftragten für die kirchliche Ausbildung aufgrund der Rückmeldungen der Dozierenden in den Einführungs- und Auswertungswochen und an den Studientagen.

§ 65. ¹ Die Ampel gemäss § 63 Abs. 2 lit. b kann die Farbe grün oder rot annehmen.

² Bei der Ampel gemäss Abs. 1 bedeutet:

- a. Grün: Eine Lernbereitschaft und Entwicklung ist beobachtbar.
- b. Rot: Eine Lernbereitschaft und Entwicklung ist nicht beobachtbar.

³ Die Leitung Reflexionsgruppen im EPS stellt die Ampel gemäss Abs. 2.

§ 66. ¹ Zeigen alle Ampeln gemäss §§ 64 und 65 Grün an, so stellt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die Eignung der oder des Studierenden für den Pfarrberuf fest. Sie bestätigt dies der oder dem Studierenden innert eines Monat nach Ende des EPS schriftlich.

² Zeigen eine oder mehrere Ampeln Orange an, so lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die oder den Studierenden zum Assessment ein.

³ Zeigen eine oder mehrere Ampeln Rot an, so ist die oder der Studierende nicht zur weiteren Pfarrausbildung des Konkordats zugelassen. Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung hört die oder den Studierenden vor der Beschlussfassung an.

§ 67. ¹ Im Assessment wird geprüft auf der Grundlage von Kriterien und Indikatoren, die dem Kompetenzstrukturmodell entsprechenden und durch die Kommission für Eignungskklärung festgelegten, überfachlichen Kompetenzen.

² Das Assessment wird von einer durch die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung beauftragten und befähigten Person als Hauptassessorin bzw. Hauptassessor durchgeführt. Diese zieht aus einer von der Kommission für Eignungskklärung erstellen Liste weitere als geeignet bezeichnete Personen als Assessorinnen und Assessoren bei.

§ 68. ¹ Die Hauptassessorin oder der Hauptassessor erstellt am Tag des Assessments im Austausch mit den weiteren Assessorinnen und Assessoren zuhanden der oder des Studierenden und der Kommission für Eignungskklärung einen Bericht über das Assessment.

² Hält der Bericht gemäss Abs. 1 die Eignung zum Pfarrberuf fest, so beschliesst die Kommission für Eignungskklärung die Zulassung zum Lernvikariat.

³ Kommt der Bericht gemäss Abs. 1 zum Ergebnis, dass keine Eignung zum Pfarramt besteht, so lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die Hauptassessorin oder den Hauptassessor, die Praktikumsleitung im EPS und die für das EPS zuständigen Beauftragten für die kirchliche Ausbildung zu einem Runden Tisch ein, um die Beobachtungen der verschiedenen Akteure auszutauschen und abzugleichen.

⁴ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung beschliesst im Anschluss an den Runden Tisch, ob eine Zulassung zum Lernvikariat möglich ist. Wird keine Eignung festgestellt, so beschliesst die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung die Nichtzulassung zur weiteren Pfarrausbildung des Konkordats. Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung hört die oder den Studierenden vor der Beschlussfassung an.

⁵ Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung setzt die Termine für den Runden Tisch fest. Diese Termine sind verbindlich.

§ 69. Entscheide der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung sind gemäss der Rekursverordnung bei der Rekurskommission anfechtbar.

B. Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung

§ 70. ¹ Die Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung führt das Verfahren zur kirchlichen Eignungskklärung durch.

² Die Konkordatskonferenz wählt die Mitglieder der Kommission für die Kirchliche Eignungskklärung. Die Kommission zählt drei Mitglieder.

3. Teil: Entwicklungsbegleitung

1. Abschnitt: Mentorat

§ 71. ¹ Das Mentorat dient der Entwicklungsförderung der Studierenden.

² Jedes Mentorat ist von der Konkordatskirche, welcher die oder der Studierende angehört, zu bewilligen.

³ Die Studierenden wählen ihre Mentorin oder ihren Mentor aus einer Liste der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung aus, die von ihrer Konkordatskirche approbiert wurde.

§ 72. ¹ Die Mentorinnen und Mentoren leiten das Mentorat. Sie nehmen gegenüber den Studierenden eine entwicklungsfördernde Funktion wahr. Sie begleiten und unterstützen die Studierenden namentlich bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsziele.

² Mentorinnen und Mentoren nehmen ihre Aufgaben wahr in den Spannungsfeldern von

- a. universitärer Theologie und Erfahrungswelten unserer Gesellschaft,
- b. Selbsteinschätzung und Potentialanalyse,
- c. persönlicher Glaube und Verhältnis zur Kirche,
- d. Lebensziele und Berufsalltag.

³ Eine Mentorin oder ein Mentor kann höchstens zwei Studierende gleichzeitig begleiten.

§ 73. ¹ Voraussetzung für die Übernahme eines Mentorats ist der Besuch der Einführungsveranstaltung und der jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen des Konkordats für Mentorinnen und Mentoren.

² Mentorinnen und Mentoren treffen sich auf Einladung der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung regelmässig zum Erfahrungsaustausch mit anderen Mentorinnen und Mentoren.

§ 74. ¹ Studierende sowie Mentorinnen und Mentoren besprechen miteinander die Rahmenbedingungen und Themen des Mentorats. Dazu gehören insbesondere:

- a. Kennenlernen, Arbeitsweise, Planen von Ausbildung und Potentialanalyse,

- b. auf der Grundlage der Potentialanalyse und weiterer Wahrnehmungen Erarbeitung und Verfolgung der persönlichen Entwicklungsziele,
 - c. Festlegung der Rahmenbedingungen des Mentorats, insbesondere die Häufigkeit der Kontakte, Standortbestimmungen, das Vorgehen bei Differenzen,
 - d. Gespräche zu Studiengang und -zielen und Schwerpunkten, Bezug zur Kirche, Fragen der Spiritualität, persönliche Eignung,
 - e. Planung von Formen der Zusammenarbeit.
- ² Jährlich finden mindestens zwei Gespräche statt. Dazu kommt bei Bedarf die Begleitung bei praktischen Einsätzen.

§ 75. Mentorinnen und Mentoren können den Studierenden Entwicklungsziele setzen, mit diesen Aufgaben vereinbaren sowie die Entwicklungsziele und vereinbarten Aufgaben einfordern.

§ 76. ¹ Die Studierenden tragen die Verantwortung für das Erreichen der Entwicklungsziele gemäss § 75.

² Ein bestehendes Mentorat ist Voraussetzung für die Zulassung zum EPS und zum Lernvikariat.

³ Zeigen Studierende im Mentorat keine aktive Beteiligung, so kann die Mentorin oder der Mentor das Mentorat beenden. In diesem Fall setzen die Studierenden das Mentorat innert vier Monaten nach der Beendigung des ersten Mentorats mit einer neuen Mentorin bzw. einem neuen Mentor fort.

⁴ Mentorinnen und Mentoren können sich bei Fragen an eine Beratungsstelle bei der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung wenden.

§ 77. ¹ Das Mentorat endet vor dem Beginn des Lernvikariats.

² Im letzten Gespräch werden die weiteren Entwicklungsfelder und -ziele besprochen und zuhänden der Vikariatsleitenden festgehalten.

§ 78. ¹ Studierende informieren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung zusammen mit der Anmeldung zur Potentialanalyse über den Beginn des Mentorats.

² Kommt es zu einem vorzeitigen Abbruch des Mentorats, so informieren Mentorinnen und Mentoren die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung und die Konkordatskirche, welcher die oder der Studierende angehört.

4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 79. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 80. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung für das Ekklesiologisch-Praktische Semester EPS vom 23. Mai 2008,
- b. Verordnung für das Lernvikariat vom 23. Mai 2008,
- c. Ordnung für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung und das Mentorat vom 23. Mai 2008 unter Vorbehalt von § 85 Abs. 1.

§ 81. §§ 1–4 und 9–23 der Ausbildungsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 06. Juni 2013 werden aufgehoben.

§ 82. Der Besuch der Perspektiventage wird erstmals für die Zulassung zum EPS 2019 vorausgesetzt.

§ 83. Der Besuch der Seelsorgeübung wird erstmals für die Zulassung zum Lernvikariat 2019/2020 vorausgesetzt.

§ 84. Studierende, die sich nach dem 1. Januar 2017 für die kirchliche Eignungsklä- rung angemeldet haben, haben die Potentialanalyse und die Eignungsklä- rung gemäss dieser Verordnung zu absolvieren.

§ 85. ¹ Für Anwärtnerinnen und Anwärter für das Pfarramt, die sich für Kirchliche Eignungsklä- rung in Form der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung entscheiden oder sich bereits im Rahmen der Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung einer Exploration unterzogen haben und sich nicht der Kirchlichen Eignungsklä- rung unter- stellt haben, erfolgt die Kirchliche Eignungsklä- rung in der Form der Entwicklungsorien- tierte Eignungsabklärung gemäss der Ordnung für die Entwicklungsorientierte Eignungs- abklärung und das Mentorat vom 23. Mai 2008.

² Im Übrigen unterliegen Studierende sowie Anwärtnerinnen und Anwärter für das Pfarramt der kirchlichen Eignungsklä- rung.